

Satzung für den kommunalen Friedhof mit Trauerhalle im Stadtteil Großvoigtsberg Teil II: Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma am 01.07.2019 mit Beschluss-Nr. 422/2019 die folgende Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof im Stadtteil Großvoigtsberg

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Großschirma (ST Großvoigtsberg) und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Verwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Nach Inanspruchnahme der Leistungen sind die Gebühren an die Stadtverwaltung Großschirma zu zahlen. Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 4 Gebührentarife

I. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

1.1.	Einzelgrabstelle (Verstorbene bis 2 Jahre, Nutzungszeit 10 Jahre)	350,00 €
1.2.	Einzelgrabstelle (Verstorbene über 2 Jahre, Nutzungszeit 20 Jahre)	920,00 €
1.3.	Doppelgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.700,00 €
1.4.	Urnenstelle (für bis zu zwei Urnen, Nutzungszeit 20 Jahre)	690,00 €

2. Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2.1.	Einzelgrabstelle (Verstorbene bis 2 Jahre)	34,00 €/Jahr
2.2.	Einzelgrabstelle (Verstorbene über 2 Jahre)	46,00 €/Jahr
2.3.	Doppelgrabstelle	83,00 €/Jahr
2.4.	Urnengrabstelle	34,00 €/Jahr

3. Reihengrabstätten

3.1.	Sargbestattung Verstorbene bis 2 Jahre	300,00 €
3.2.	Sargbestattung Verstorbene über 2 Jahre	830,00 €
3.3.	Urnenstelle für eine Urne	340,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neue Nutzungsberechtigte entfallen die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Diese sind bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

Für Nutzungsberechtigte bestehender Grabstätten, welche nach der bisherigen Satzung veranlagt wurden, ist bis zum Ende der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von

12 € pro Grablager und Jahr

zu zahlen, für Doppelgräber 24 €. Diese Gebühr ist bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, die Gebühr für die Restlaufzeit im Voraus als Gesamtsumme zu zahlen.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1.	Sargbestattungen Verstorbene bis 2 Jahre	180,00 €
1.2.	Sargbestattungen Verstorbene über 2 Jahre	210,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	110,00 €

2. Besondere Gebühren

2.1.	Benutzung der Trauerhalle	170,00 €/Nutzung
2.2.	Träger (bei 4 Trägern)	93,00 €
2.3.	Träger (bei 6 Trägern)	135,00 €
2.4.	Urnenbeisetzung in aller Stille	80,00 €
2.5.	Samstagszuschlag	21,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Urnen-und Sargbestattungen

- 1.1. Umbettung auf dem selben Friedhof
- 1.2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- 1.3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

Die diesbezüglich fälligen Gebühren werden nach den im Einzelfall entstandenen Kosten berechnet.

V. Sonstige Gebühren

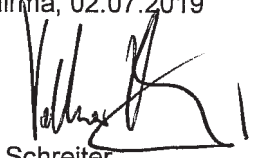
Verwaltungsgebühren

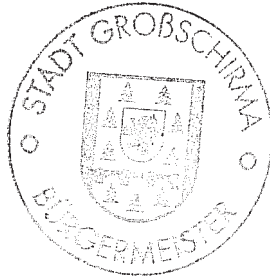
- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte für einen Gewerbetreibenden | 30,00 € |
| 3. Umschreibung von Nutzungsrechten | 8,00 € |

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2014, sowie die erste Änderung vom 14.04.2015, außer Kraft.

Großschirma, 02.07.2019


Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 02.07.2019


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

